

Weisung „Best execution“

Einleitung

Bellevue Asset Management AG ist ein von der FINMA regulierter Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 FINIG. Die Bellevue ist bestrebt, jederzeit sämtliche regulatorischen Anforderungen einzuhalten und entsprechend umzusetzen. Die vorliegende Weisung deckt die Ausführungsgrundsätze und der Ansatz zur bestmöglichen Ausführung im Einklang mit den lokalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, dem Bundesgesetz über das Finanzdienstleistungsgesetz („FIDLEG“) sowie der Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU („MiFIDII“) ab. Die Regularien verlangen von der Bellevue Asset Management AG, alle ausreichenden Schritte zu unternehmen, um bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden zu erzielen.

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle Mitarbeitenden der Bellevue Asset Management AG (nachfolgend „**BAM**“) inklusive Tochtergesellschaften.

1.2. Zweck

Diese Weisung regelt die Grundsätze, um das bestmögliche Ergebnis für Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten zu erzielen.

2. Anwendungsbereich

2.1. Allgemeines

Die nachfolgenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen (nachfolgend „**Ausführungsgrundsätze**“ genannt) gelten im Rahmen der Investitionen/Devestitionen, welche für die von der BAM verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und verwalteten Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen erfolgen, unabhängig von der Klassifizierung der Kunden (Per-se-Professional-Kunden / Professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien / Institutionelle Kunden) (nachfolgend «**Kunde**» genannt).

Die BAM hat zu keinem Markt einen direkten Zugriff. Sämtliche Kauf- und Verkaufsaufträge von Finanzinstrumenten werden daher über einen Dritten (nachfolgend „**Broker**“ genannt) abgewickelt. Die Brokerselektion ist daher für das Erreichen der bestmöglichen Ergebnisse zentral.

2.2. Geschäfte am Primärmarkt

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gelten nicht für Geschäfte, die auf dem Primärmarkt abgewickelt werden. Hiervon erfasst sind unter anderem Neuemissionen von Anleihen, Aktien und strukturierten Produkten sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anlagefonds.

2.3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der BAM ausdrückliche Weisungen oder Instruktionen hinsichtlich der Ausführung eines Auftrages erteilen. Die BAM wird dann den Auftrag gemäss diesen Weisungen ausführen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Weisungen die BAM davon befreien, die Massnahmen zu ergreifen, welche die BAM im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse bei der Ausführung dieser Aufträge standardmässig befolgt.

2.4. Zusammenlegung von Aufträgen

Die BAM ist berechtigt, Kundenaufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung von Aufträgen ist in der Regel aufgrund grösserer Volumen und entsprechend tieferer Drittgebühren vorteilhaft (Skaleneffekt) und erfolgt nur, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung für den Kunden nachteilig ist.

3. Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung

3.1. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Genehmigung neuer Brokerbeziehungen sowie die Überwachung der Brokerselektion liegt bei der Risikokontrolle. Die Verantwortlichkeiten für die Überwachung der Ausführungsqualität sind in Ziffer 4 geregelt.

3.2. Ausführungsfaktoren

Um ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung nachzukommen, trifft die BAM alle zweckmäßigen Vorkehrungen, damit bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird. Dabei trägt die BAM den folgenden Ausführungsfaktoren Rechnung:

- Preis des Finanzinstruments
- Kosten für die Ausführung des Auftrags
- Schnelligkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Schnelligkeit der Abwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung
- Auftragsvolumen
- Art des Auftrags
- Sonstige für die Auftragsausführung relevante Faktoren

Bei der Bestimmung der relativen Bedeutung der oben genannten Faktoren berücksichtigt die BAM unter anderem folgende Aspekte:

- Merkmale des Kunden
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung weist die BAM im Allgemeinen dem Faktor Gesamtentgelt eine höhere relative Bedeutung zu. Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (einschliesslich der Clearing- und Settlementkosten oder anderweitige

Gebühren) zusammen. Sofern es die BAM aufgrund von Merkmalen des Kunden, Merkmalen des Auftrags oder des betreffenden Finanzinstruments oder Merkmalen des relevanten Ausführungsplatzes für notwendig oder angemessen erachtet, kann sie bei der Auswahl auch weitere Faktoren wie Ausführungsgeschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und/oder Abwicklung sowie Umfang, Art des Auftrages sowie weitere für die Auftragsausführung relevante Aspekte berücksichtigen.

3.3. Brokerselektion

Grundsätzlich obliegt die Auswahl der Broker pro Markt dem jeweiligen Portfoliomanager, welcher einen Antrag an die Risikokontrolle für die Eröffnung von neuen Beziehungen stellt. Die GL ist für die Bewilligung von neuen Broker verantwortlich.

Die BAM wählt ausschliesslich Broker, die eine hohe Servicequalität und effiziente Vorkehrungen bieten, um gleichbleibend die bestmögliche Ausführung der Aufträge zu erzielen. Bei der Brokerauswahl berücksichtigt die BAM insbesondere die Ausführungsgrundsätze des Brokers, das Rating des Brokers sowie Faktoren wie das Vorhandensein eines direkten Marktzugangs zu einer Vielzahl von Handelsplätzen und das Vorhandensein einer elektronischen Handelsplattform sowie einer zuverlässigen Abwicklung.

Auf Wunsch können dem Kunden eine Liste der wichtigsten Broker sowie die Ausführungsgrundsätze der Broker zur Verfügung gestellt werden. Diese Liste kann sich zudem während der Ausübung eines Vermögensverwaltungsmandats ändern.

Die Risikokontrolle analysiert die Eröffnungsunterlagen, die Ausführungsgrundsätze des potentiellen Brokers und die geltenden Geschäftsbedingungen und kann dazu von Dritten unterstützt werden. Während diesem Schritt wird sichergestellt, dass die Ausführungsgrundsätze des potentiellen Brokers sowie dessen Geschäftsbedingungen die oben genannten Kriterien bestmöglich abdecken, und eine optimale Ausführungsqualität im Sinne des Kunden für Transaktionen über den ausgewählten Broker gewährleistet ist.

Gewisse kollektive Kapitalanlagen verlangen eine vorab Genehmigung durch dessen Aufsichtsorgan. In diesen Fällen, muss ein neuer Broker zuerst vom Aufsichtsorgan genehmigt werden, bevor Transaktionen abgeschlossen werden können.

Sofern mit dem Kunden in Bezug auf die Brokerselektion vertraglich weitergehende Faktoren vereinbart wurden (z.B. Domizil des Brokers, Kontrahentenlisten für OTC-Derivate) werden diese bei der Auftragsausführung für den spezifischen Kunden beachtet.

3.4. Störungen des Marktes oder Handelssystems

Soweit aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung (z.B. Ausfall oder Störung des Handelssystems) eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die BAM alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um auf anderem Weg das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

3.5. Unvorhergesehene Ereignisse

Mit den Ausführungsgrundsätzen wird der Prozess für eine bestmögliche Ausführung von der BAM festgelegt; die Ausführungsgrundsätze sichern jedoch kein bestimmtes Ergebnis zu, das heisst die BAM kann trotz Anwendung der Ausführungsgrundsätze nicht garantieren, dass unter

allen Umständen und in jedem Fall das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Aufgrund der relativen Bedeutung der verschiedenen Faktoren für die Ausführung kann es bei einzelnen Transaktionen zu anderen Resultaten kommen.

4. Überwachung und Überprüfung

4.1. Überwachung der Ausführungsqualität

Für die Überwachung und Überprüfung der Ausführungsqualität der ausgewählten Broker wird bei Aktien der Bloomberg Volume Weighted Average Price („VWAP“) verwendet. Das BTCA-Tool vergleicht den Ausführungspreis mit dem VWAP im Handelssystem.

Überwachung und Überprüfung der Brokerselektion: Die Ausführungsgrundsätze werden jährlich sowie immer dann überprüft, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, welche die BAM beeinträchtigt, weiterhin für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Liste der aktuellen Broker wird jährlich von der Geschäftsleitung besprochen und genehmigt. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die beauftragten Broker mit den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in Einklang stehen bzw. ob die Broker ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, um die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen. Zudem überprüft die BAM dabei unter Einbezug der ihr über den Broker verfügbaren Informationen (z.B. Rating), ob die Kriterien für die Brokerauswahl noch gegeben sind.

Je nach Vorgaben der diversen kollektiven Kapitalanlagen wird deren Brokerliste von den zuständigen Organen regelmässig überprüft und genehmigt.

4.2. Überprüfung der Abweichungen (BTCA-Tool¹)

Mittels BTCA-Tool werden sämtliche Ausführungen der Trades gegenüber dem bestmöglichen Tages-Preis abgeglichen, welche auf dem entsprechenden „Participation Rate Ordinal“ der gegebenen Transaktionen beruhen. Folgende Tabelle gibt die Abweichungen innerhalb der Parameter wieder:

Participation Rate Ordinal	VWAP ²
0%-10%	bp ≤ -80
10%-20%	bp ≤ -70
20%-50%	bp ≤ -60
50%-100%	bp ≤ -50

¹ Bloomberg Transaction Cost Analysis-Tool

² Difference between the average execution price and the VWAP price from the placement arrival until that placement's last fill, adjusted for the limit price.

Beispiel: Tatigt ein Portfolio Manager ein oder mehrere Trades in ein und demselben Titel und betragt dieser 0%-10% des Volumens des gesamten Borsentages, so muss der VWAP-Preis kleiner oder gleich 80bps sein. Ist dem nicht so, hat der entsprechende PM eine Erklarung abzugeben.

Alle Abweichungen sind im Bloomberg unter der BTCA Funktion ersichtlich und werden taglich dem zustandigen Portfolio Manger automatisch elektronisch via BTCA-Tool zur Erklarung weitergeleitet. Der PM ist angewiesen, diese Abweichung tagfertig im BTCA-Tool zu begrunden. Ist die Erklarung plausibel dokumentiert, archiviert Risk Management diese entsprechend im Tool. Sofern die Erklarung nicht abgegeben wurde oder nicht nachvollzogen werden kann, wird der PM entsprechend erinnert.

Risikokontrolle pruft stichprobenweise die angemessene Dokumentation im BTCA-Tool. Zusatzlich erfolgt auf monatlicher Basis ein Reporting an die GL. Risikokontrolle interveniert bei Bedarf beim PM oder Broker und trifft die notigen Abklarungen.